

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE) des Kommunalunternehmens der Stadt Teuschnitz**

vom 22. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen der Stadt Teuschnitz folgende **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung**:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

Neubau Kanal Rappoltengrüner Straße / Wiesenstraße  
Neubau Kanal Brunnenstraße  
Neubau Kanal Reichenbacher Straße  
Pumpe Abwasserpumpstation Haßlach  
Sanierung Klärbecken Wickendorf  
Sanierung Schlammfelder Teuschnitz

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

**(1)** Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

**(2)** Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

**(3)** Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |               |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,22 €</b> |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>1,23 €</b> |

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **einen Tag** nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teuschnitz, **01. Februar 2011**

**KOMMUNALUNTERNEHMEN  
TEUSCHNITZ**

Hubert Weißerth  
Vorstand

#### **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

(BekV vom 19.01.1983 -GVBl S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27. Januar 2011 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der VGem Teuschnitz Nr. 2/2011.

Teuschnitz, **01. Februar 2011**

**KOMMUNALUNTERNEHMEN  
TEUSCHNITZ**

Hubert Weißerth  
Vorstand

